

28.6.2022  
Datum

An die  
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

**Betr.: Klausurenkurs „Anwaltsklausur“**

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs ausgegebene Klausur mit der

Nr. 075-ZR-II

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass die Klausur nur bei unterschriebener, vollständiger und lesbarer Ausfüllung dieses Formulars korrigiert wird. Mir ist ferner bekannt, dass an diesem Klausurenkurs ausschließlich im juristischen Vorbereitungsdienst der Freien und Hansestadt Hamburg stehende Referendare/innen teilnehmen dürfen.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
- 2: voraussichtlich im Monat Okf. '22 die Examensklausuren schreiben werde.

A. Sachbericht  
(erhalten)

B. Gutachten

I. Mandanten begehren

Die Mandantin möchte sich gegen die Klage verteidigen, da sie sich keiner Schuld bewusst ist. Sie begehrt damit den Angriff des bereits gegen sie ergangenen Versäumnisurteils vom 20.03.2018 des LG Hamburgs sowie den Angriff in der Sache gegen die in der Klageschrift bezeichneten Anträge der Klägerin. Sie begehrt ein gerichtliches Vorgehen.

Des Weiteren möchte die Mandantin den Kaufpreis in Höhe von 250 € von der Klägerin verlangen und diesbezüglich den bereits laufenden Rechtsstreit vor dem LG Hamburg nutzen.

Zuletzt begehrt die Mandantin die Unterbreitung eines Vergleichsvorschlags zur gütlichen Streitbeilegung, welcher am Ende eines erzwungen Schriftsatzes am des Gericht ~~gelesen~~ gesetzt werden soll. Sie möchte anbieten, auf diese Kaufpreiszahlung vollständig zu verzichten, wenn im Gegenzug "die Angelegenheit" als abgeschlossen gelte. Ferner wäre sie in diesem Fall bereit ihre außergerichtlichen Kosten selbst zu tragen.

westlich

richtig, aber  
unzureichend  
Welt!

wofür?

## II. Rechtliche Prüfung

die Abw  
VU Prüfung

Entsprechend des Mandantenbegriffs soll ein Angriff in der Sache erfolgen, sodass eine Verteidigungsanstrengung samt Antrag auf Klageabweisung in Betracht kommt, soweit die Klage unzulässig ~~und~~ / oder insgesamt unbegründet ist, da die Klägerin keine ihren Anträgen entsprechenden Ansprüche gegen die Mandantin hat (hierzu unter 2.). Da bereits ein Versäumnisurteil gegen die Mandantin ergangen ist, müsste jedoch zunächst dieses angegriffen sein und angegriffen werden, um durch die Wirkung des 1342 ZPO den Prozess in die Lage vor Eintritt der Säumnis zurück zu versetzen. Erst dann könnte ein Angriff in der Sache erfolgen. Damit ist zunächst ein Einspruch gegen das Versäumnisurteil gemäß 1339 ZPO zu prüfen (hierzu unter 1.).

Hinsichtlich der bezeichneten Kaufpreiszahlung könnte eine (Hilfs-) Aufrechnung oder eine (Hilfs-) Widerklage in Betracht kommen, was abhängig von der Prüfung der Punkte 1. und 2. ist, sodass hierauf im Anschluss einzugehen ist (hierzu unter 3.).

### 1. Einspruch gegen das Versäumnisurteil, 1339 ZPO

Gemäß 1341 I ZPO hat das Gericht von Amt wegen zu prüfen, ob der Einspruch an sich statthaft und ob er in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt ist.

## a) Statthaftigkeit

Es liegt ein Versäumnisurteil des LGA Hamburg vom 20.03.2018 gegen die Beklagte vor, sodass gemäß § 338 ZPO iVm § 331 III 1 ZPO ein Einspruch gegen dieses statthaft ist.

## b) Frist

Die Einspruchsfrist beträgt gemäß § 339 I ZPO 2 Wochen und ist eine Notfrist, die mit Zustellung des Versäumnisurteils beginnt.

Das Versäumnisurteil wurde der Beklagten am 22.03.2018 zugestellt, sodass durch die Frist gemäß § 222 ZPO iVm § 187 I BGB am 23.03.2018, 0 Uhr, begann und am 06.04.2018, 24 Uhr, mitteln heute, ablaufen würde, § 222<sup>I</sup> ZPO iVm § 188 II BGB.

Da das Versäumnisurteil allerdings gemäß § 331 III ZPO ergangen ist, mithin ohne mündliche Verhandlung, kommt es nach dem Rechtsgedanken des § 340 III 1 ZPO auf die Zustellung an die letzte Partei für den Fristbeginn an, da die Zustellung hier die Urteilsverkündung ersetzt, sodass unter Verhinderungsaspekten eine die Verkündung ersetzende Zustellung erst dann einer Verkündung entsprechen kann, wenn eine Zustellung an die letzte Partei erfolgt ist. Das Urteil wurde am dem zuständigen Prozessbevollmächtigten der Klägerin (§ 172 I ZPO) am 23.03.2018 zugestellt, sodass die Einspruchsfrist am 24.03.2018, 0 Uhr, begann und am 09.04.2018,

u. j. an

(v)

einem Montag, 24 Uhr, abläuft, da der 7.04. 2018 ein Samstag ist und gemäß 1222 II ZPO auf den nächsten Werktag abzustellen ist.

Dementsprechend kann die Frist (Ablauf 9.04. 2018, 24 Uhr) noch gewahrt werden.

c) Hinsichtlich der Form sind die Vorgaben des §340 ZPO zu beachten.

d) Ein Einspruch gemäß 1338 ZPO ist damit stillerwagt und kann form- und Fristgerecht eingeleitet werden.

## 2. Angriff in der Sache

Gewiß der Wirkung des Einspruchs nach 1342 ZPO, könnte nach erfolgtem Einspruch und Zurücksetzung des Prozesses in die Lage vor der Säumnis auch ein Angriff in der Sache erfolgen. Dieser hat Erfolgsaussichten wenn die Klage unzulässig und/oder soweit sie unbegründet ist, d.h. die Klägerin keine entsprechenden Ansprüche gegen die Beklagte hat.

### Zulässigkeit der Klage:

a) Das LG Hamburg ist gemäß §§112, 113 ZPO sowie 129 ZPO und 129 I ZPO und 132 ZPO örtlich zuständig.

Die sachliche Zuständigkeit des LG Hamburg ergibt sich aus §1 ZPO iVm §23 Nr.1, 71 I 6 Vw. 4

Zwar betragen die Leistungsanträge der Klägerin insgesamt nur 5000€, mithin nicht mehr als 5000€ iSd 123 Nr. 1 OVA. Allerdings ist der Zuständigkeitsstrittwert des Feststellungsantrags zu schätzen (13 ZPO) und ebenfalls hinzuzurechnen (15 Hs. 1 ZPO). Dieser ist hier mit 250€ entsprechend der Kaufpreishöhe und dem insoweit identischen Marktwert des Kaufgegenstandes anzusetzen, sodass der Zuständigkeitsstrittwert insgesamt 5.250€ beträgt.

b) Die Schmerzensgeldanträge der Klägerin (Antrag zu 1) und zu 2) sind auch bestimmt ganz iSd 1253 II Nr. 2 ZPO, da zwar die genaue Höhe des beantragten Schmerzensgeldes offengelassen wird, dies jedoch dem Umstand der materiellen Rechtslage geschuldet ist. Denn gemäß 1253 II 666 ist das Schmerzensgeld nach „billiger Entscheidung“ in belid in des Ermessen des Gerichts gestellt. Insoweit genügt es dem Bestimmtheitsersfordernis des 1253 II Nr. 2 ZPO, wenn eine Untergrenze des verlangten Schmerzensgeldes im Antrag angeführt wird. Dies ist hier geschehen.

c) Ein gemäß 1256 I ZPO erforderliches Feststellungsinteresse hinsichtlich des Antrags zu 3) der Klägerin ergibt sich aus der telefonischen erfolgten Zahlungsaufforderung der Beklagten, die hierdurch u.U. rechtliche Konsequenzen (z.B. Verzugsfolgen) erwachen können, sofern ein Vortrag überhaupt noch besteht bzw. bestand.

gut

(✓)  
+ Sachverhalts-  
schulden

✓  
a) Dass die Klägerin die Beklagte zuvor nicht zu Leistung aufgefordert hat, mag für die Klägerin im Falle des sofortigen Anrechnens der Beklagten, eine negative Kostenfolge haben, vgl. 193 ZPO. Dies hat jedoch keinen Einfluss auf die Zulässigkeit der Klage.

✓  
c) Die Beklagte kann als Kaufmann iSd § 1 I HGB unter ihrer Firma verbleibt werden, § 17 II HGB.

Die übrigen Schutzklausurvoraussetzungen liegen vor, sodass die Klage zulässig ist.

Daher ist im Folgenden zu prüfen, ob die Klägerin etwaige Ansprüche gegen die Beklagte hat.

a) Antrag zu 1) (in Treppenzug)

aa) Anspruch auf Schmerzensgeld gemäß § 280 I iVm § 433 , 241 II BGB

AA  
✓  
(1) Schuldverhältnis

Es bedarf zunächst des Vorliegens eines Schuldverhältnisses.

(a) In Betracht kommt hier zuerst ein Schuldverhältnis iSd § 311 II Nr. 1 BGB, da sich die Klägerin im Kaufgeschäft der Beklagten befindet, um Schuhe zu kaufen. 6

Diese Vertragsanbahnung im Geschäft kann grundsätzlich unter § 311 II Nr. 1 BGB gefasst werden.

Allerdings ist hier auf den Zeitpunkt des Sturzes zu achten. Dieser ereignete sich (unstrittig) nach dem Kauf der Schuhe, denn die Klägerin und die Beklagte hatten zwei entsprechende, aufeinander gerichtete Willensbetriebe (Angebot und Annahme, §§ 145, 147 BGB) <sup>⊕</sup> bereits vor dem Sturz beim der Schuhe ausgetauscht und die Klägerin war dabei dem Laden nach Abschluss dieses Kaufvertrages zu verlassen. Auch lediglich ein Kauf auf Rechnung <sup>⊕</sup> ist irrelevant, da diese Vereinbarung lediglich eine Ausgestaltung der Lieferungsvermodalität ist, jedoch nichts am Abschluss des Kaufvertrages ändert.

⊕ hinsichtlich der Streitgegenständlichen Ladung

Es wurde auch nicht vorgebracht, dass sich die Klägerin weiter im Laden umschau, um weitere Sachen zu kaufen, sodass das Vorliegen weiterer Vertragsverhandlungen fraglich erscheint. Lediglich gilt hier § 311 II Nr. 2 BGB.

Damit liegt bereits ein Kaufvertrag im Zeitpunkt des Sturzes vor, sodass auf diesen und nicht auf § 311 II Nr. 1 BGB abzustellen ist.

(b) Ein Kaufvertrag iSd § 1433 BGB liegt vor (s. oben).

Dieser beinhaltet auch Nebenpflichten iSd § 241 II BGB dahingehend, dass einem Ladenbetreiber



die Pflicht trifft bei dem Betrieb seines Geschäfts Rücksicht auf die Rechtsgüter seiner Kunden zu nehmen, insbesondere deren Leib und Leben.

✓ Ein Schuldverhältnis mit Nebenpflichten liegt vor.

## (2) Pflichtverletzung

Ferner müsste eine Pflichtverletzung der Behörde vorliegen.

✓ Diese könnte hier darin liegen, dass sie - unstrittig kein Hinweisschild im Ladeninnenraum hins. der Treppe angebracht.

✓ Damit zielt die vorwerfbare Pflichtverletzung auf ein Unterlassen ab, welches nur dann eine Pflichtverletzung darstellt, wenn die Behörde eine entsprechende Verkehrspflicht, mit dem Inhalt ein Hinweisschild aufzuhängen, traf.

✓ Hier von könnte man ausgehen sein, wenn andererseits die Treppe von den Kunden nicht oder nur sehr schwer wahrnehmbar beim Verlassen des Geschäfts wäre, was mit (erheblichem) Verletzungsgefahren verbunden wäre.

✓ Dies sei laut Klägern hier der Fall, da Kunden auf die Waren ausbez. achten würden und daher abgelenkt seien sowie aufgrund des Umsturzes, 8

dass die Treppen „nach unten laufen“ und daher nicht erkennbar seien.

Hiergegen sprechen jedoch mehrere tabukonforme Aspekte.

Zum einen erfolgt das Betreten und Verlassen über einen einheitlichen Ein- und Ausstieg mit besagter Treppe, sodass jedem Kunden bereits bei Betreten die Treppe bekannt ist. Durch das auffällige Muster und die Metallleiste sind zudem optische Merkmale vorhanden, die das Einsteigen zusätzlich fördern.

Zum anderen verläuft die Treppe in der Mitte über einen Handlauf, sodass das „Übersehen“ der Treppe aufgrund der nach unten laufenden Stufen durch den Handlauf visuell „kompensiert“ wird, mithin ein Übersehen aufgrund des Handlaufs (sehr) festliegend erscheint.

Darüber hinaus entbindet der Besuch in einem Ladengeschäft den Kunden nicht davon eine angemessene, achtungsvolle Vorsicht bei der Fortbewegung walten zu lassen, also insbesondere zu schauen, wohin man läuft.

Zuletzt widerspricht sich die Klägerin auch in gewisser Weise selbst, da sie einerseits darauf abstellt, dass ein Hinweisschild oberhalb gesetzt sein soll, sie andererseits auch behauptet, dass Kunden typischerweise nur auf die Waren auslage achten würden, 9

sodass sich die Ungeeignetheit eines solchen Schuldners schon hinterfragen lässt.

Zum Beweis der tatsächlichen Ungeeignetheit kann - unter Vermutung gegen die Beweislast - die Inangemessenheit des Ladengeschäfts vorgebracht werden.

gute Argumentation!

Damit liegt keine Pflichtverletzung wegen Verkehrssicherungspflicht vor.

bb) Gleiches gilt für einen etwaigen Anspruch aus § 1823 I BGB bzw. § 1823 II BGB iVm § 229 StGB: Mangel Verkehrssicherungspflicht liegt kein vorverkauftes Unternehmen vor.

cc) Die Klägerin hat damit keinen Anspruch auf das Schwereausgeld im Rahmen des Antrags zu 1).

b) Antrag zu 2) („Büro“)

aa) Anspruch auf Schwereausgeld gemäß Antrag zu 2) nach § 280 I iVm §§ 433, 241 II BGB

(1) Ein Schuldverhältnis liegt vor (Kaufvertrag, siehe oben).

Dies umfasst auch Nebenpflichten dergestalt, dass ein sicherer Umgang mit der Kaufsache

hier wäre ein Mangelfolge-Schaden vorrangig zu prüfen!

(✓)

möglich sein wenn, insbesondere dann aus der Benutzung keine (unbeabsichtigten) Gefahren für Leib und Leben des Käufers entstehen.

### (2) Pflichtverletzung

Die Pflichtverletzung könnte auch hier in einem Unterkauf liegen, d.h. der fehlende Pflegehinweis zur Vermeidung des Anheftens/Klebens der Schuhe aneinander. Dies ist auch hier nur dann eine relevante Pflichtverletzung, wenn auch sonst eine entsprechende Aufklärungspflicht der Beklagten gegenüber der Klägerin bestand.

Hiergegen spricht, dass das Aneinanderhaften bei Laubschuhen (ohne entsprechende Pflege) normal und möglich ist, dies jedoch bei dem üblichen, durchschnittlichen Gebrauch wieder keine Relevanz hat, da dies nur bei völlig atypischen und nicht der allgemein Lebenserfahrung entsprechenden Gegebenheiten zu Problemen führen kann.

Dies kann - unter Vorbehalt gegen Beweislast - durch ein Sachverständigengutachten bzw. durch Zeugin Frau A. Nielsen bewiesen werden.

Dass ein solches atypisches Geschehen bei der Klägerin vorlag und von der Beklagten auch erkannt wurde, wurde nicht vorgebracht, sodass sich daraus keine Aufklärungspflicht ergibt.

Was soll die Sache sein?  
Sinnlos?  
ganz einordnen, wie Privatgutachten ein Indiz ist!

Alledings könnte aufgrund dieser Besonderheit von Lechtschulden und deren nicht alltägliche Verwendung und dem damit verbundenen Pflegeerfordernissen eine allgemeine Aufhebungsfrist, unabhängig vom Bestehen abtypischer Vermögensbestehen. Hierfür spricht die v. U. (sehr) hohe Verletzungsgefahr bei Stürzen.

(v)  
schließen

~~Dies kann hier auch nicht dahinstehen, da die Klägerin die Kausalität zwar nicht beweisen kann, da die bekannte Zeugin den Sturz selbst nicht gesehen hat. Demgemäß~~

(3) Dies kann hier jedoch dahinstehen. Zwar wird das Vorbehaltswissen der Pflichtverletzung gemäß § 280 I 2 BGB zu Lasten des Schuldners vermutet. Dies erstreckt sich jedoch nicht auf die Kausalität der Pflichtverletzung für den Schaden. Hierfür ist nach allgemeiner Beweislastregeln der Beklagte, also die Klägerin, zu beweisen. Dieser Beweis wird sie hier jedoch unter Vermeidung nicht erbringen können, da die Zeugin den eigentlichen Sturz - und damit dessen Ursache eines möglichen Antriebsverlustes der Schwere - gerade nicht beobachtet hat. Weitere Beweise sind nicht ersichtlich. Ein Prima-facie-Beweis der Kausalität ist hier nicht anzunehmen, da der Sturz eine Vielzahl von Ursachen haben kann.

Damit liegt zumindest keine Kausalität zwischen

✓  
Pflichtverletzung und Schaden vor, welche die Klägerin  
verdr bereisen können.

bb) Gleiches gilt für etwaige detaillierte Ansprüche  
nach 1823 I BGB oder 11823 II BGB, von  
1779 StGB.

cc) Die Klägerin hat keinen Anspruch auf  
Schmerzensgeld iSd Art 9 zu 2).

c) Antrag zu 3) ("Feststellung")

✓  
Kaufvertrag (s.o.) Feststellungsantrag hat Aussicht auf Erfolg, wenn die Klägerin vom  
Verkauf zurückgekehrt ist oder diesen vom Verkäufer anfordert hat.

(1) Rücktrittsgrund

Da bereits ein Gefahrübergang der Sache stattgefunden  
hat, greift das Mängelgewährleistungsrecht gemäß  
1437 ff. BGB ein.

(a) Ein Kaufvertrag liegt vor.

(b) Sachmangel

✓  
Es könnte ein Sachmangel i.S.d. 1434 III 1 Nr. 1  
BGB vorliegen. Dies wäre der Fall, wenn sich  
die Ladungsmenge nicht für ihre gewöhnliche Verwendung  
eignen. Dies wäre hier allenfalls dann der Fall,  
wenn die gewöhnliche Verwendung aufgrund der  
(intensiven) Pflege zur Vermeidung vom Anwärter-  
13

halten zu Vermögen wäre.

Hierfür könnte zwar der Umstand sprechen, dass diese Pflege u.ä. mehrmals täglich erfolgen muss und somit dort aufwendig und einschränkend ist, dass eine gewöhnliche Verwendung nicht mehr anzuwenden ist.

✓  
Allergien spricht aber entscheidend, dass dies völlig normal bei Lackschulen ist (Beweis unter Verwendung gegen Beweiskost: Sachverständigen gebildet oder Zeyher Frau A. Michelsen) und somit der gewöhnlichen Verwendung nicht ganz so entzogen ist. Innerhalb ist eine dort intensive Pflege bei dermatologischen Erkrankungen auch überhaupt nicht erforderlich macht sondern auch aus diesem Grund eine Einschränkung der <sup>Exp. 15</sup> gewöhnlichen Verwendung nicht ersichtlich ist.

Damit liegt kein Subjekt idd 1434 III 211.1 Bld vor.

Weitere Sachverhalte sind nicht ersichtlich.

(2) Mangel Minderwertigkeit geht die Anwartschaftsstellung der Klägersin ins Leere.

## bb) Anfechtung

Die hilfsweise erhobene Anfechtung ist zulässig, da sie lediglich unter einer im Prozessenden Bedingung<sup>1)</sup> erhoben wurde und daher keine Bedingung iSd § 158 BGB darstellt. Der Kaufvertrag könnte hierdurch ex tunc erloschen sein, § 142 I BGB.

(wenn es um potentielle

(1) Grundsätzlich ist eine Anfechtung bei Eingriffen des Mängelgewährleistungsrechts versperrt, da insoweit die §§ 437 ff. BGB drohen unterlaufen zu werden.

Dies gilt jedoch ausnahmsweise dann nicht wenn eine Anfechtung nach § 123 BGB in Betracht kommt, da insoweit keine Schadenswürdigkeit des Verkäufers besteht.

(2) Anfechtungsgrund gemäß § 123 I BGB

In Betracht kommt eine arglistige Täuschung der Belieferer.

Diese könnte hier in dem Unterklassen des Haverkes auf die Pflege liegen. Dies ist jedoch im Rahmen des § 123 I BGB nur insoweit relevant, wie auch eine entsprechende Aufnahmepflicht bestand.

Hier kann<sup>grundsätzlich</sup> nach oben auf 2.b) („Büro“) und der dortigen Pflichtverletzung verwiesen werden. Zusätzlich spricht gegen eine Aufnahmepflicht, dass die „Befahr“ des Sturzes letztlich auch bei jedem anderen, her- 15



kömblichen Stolpern über die eigenen Füße besteht  
und insoweit keine merkbare erhöhte Gefahr vorliegt.

Damit wäre hier wohl eine Aufklärungspflicht  
abzulehnen.

Zumindest wäre aber eine Arglist der Beklagten,  
also Vorsatz, durch die Klagen nachzuweisen,  
was hier festgelegt scheint, da keine diesbezüglichen  
Beweise vorliegen sind.

(3) Damit scheitert eine Anfechtung am fehlenden  
Anfechtungsgrund nach § 123 I BGB.

cc) Damit scheitert der Feststellungsantrag, da der Kauf-  
vertrag wirksam besteht

d) Kaufpreisforderung

Die Geltendmachung der Kaufpreisforderung der Beklagten  
könnte hier - mangels Erfolgsaussichten der klagenden  
Leistungsträger zu 1) und 2) - am sinnvollsten,  
da in vollständiger Höhe, im Rahmen einer Wiederholungs-  
geltend gemacht werden, sofern diese zulässig  
und begründet ist.

cc) Zulässigkeit

Das LG Hamburg ist gemäß §§ 12, 13 ZPO örtlich  
zuständig.

Die sachliche Zuständigkeit könnte hier fehlen,  
da sich die Forderung lediglich auf 250€ bezieht, ab

also unter 5000€, 11 ZPO idem §§ 23 Nr. 1, 71 I  
GVG. Dies ist allerdings bei einer Wiederholungs-  
erhöhung Forderung in einem bereits vor dem LG  
anhängigen Rechtsstreit unschädlich. Zwar erfolgt  
gemäß 15 Abs. 2 ZPO keine Zusammenrechnung mit  
dem Klageanspruch. Aus dem § 506 I ZPO ergibt  
sich jedoch der Rechtsgedanke, dass das LG auch  
in diesen Fällen zuständig bleibt (Gesamtheit des  
Gendarmes der perpetuatio fori). Das LG zuständig  
ist damit auch sachlich zuständig.

Parteienidentität liegt vor.  
Die Voraussetzungen des § 260 ZPO liegen vor.

Die gemäß § 33 ZPO erforderliche Komplexität der  
Wiederholungs ergibt sich hier aus dem wirtschaftlichen  
Zusammenhang der Wiederholungsforderung und der überein-  
stimmung des Klagegegenstandes hinsichtlich des Klageantrags an 3)  
der Klägerin. Es liegt auch keine bloße Negation des  
Klageanspruchs an 3) vor, da die Behauptung  
eine Leistung und nicht die bloße Feststellung bedeutet.

Die Wiederholung ist in übrigen zulässig.

bb) Eigenleistung

Die Behauptung müsste auch dem entsprechenden  
Anspruch gegen die Klägerin gelten.

(1) Ein Kaufvertrag mit einer Kaufpreisforderung i.H.v. 750 € liegt vor, § 433 II BGB.

Lebt Schuldner nicht ist diese Forderung auch sofort fällig. Aus dem Kauf auf Leistung ohne weitere Vereinbarung ergibt sich nichts anderes, § 271 I BGB.

✓ Eine anpreisrichterliche Aufforderung zur Leistung ist bereits erfolgt, sodass kein sofortiges Anrechnungs- i.d. 193 ZPO droht.

(2) Quant besteht der Anspruch, welcher auch fällig ist.

(3) Die telefonische Aufforderung ist unregelmäßig Fristsetzung wohl nicht als Mahnung i.d. 1786 BGB zu verstehen, sodass kein Anspruch auf Verzugszinsen i.d. 1788 BGB zurücklich geltend gemacht werden können.

uysrean }  
✓ In Betracht kommt aber zumindest die Geltendmachung von Verzugszinsen gemäß § 291 BGB als Rechtsmängelhaftung der Widerklage.

### e) Vergleichsvorschlag

Dieser ist gemäß 1278 I ZPO in jeder Lage des Verfahrens möglich.

Dies könnte gemäß 1278 II 1 ZPO auch im schriftlichen Verfahren erfolgen. Insoweit kann mit einem Schriftsatz an das Gericht, der auch der anderen Partei zuzustellen ist, ein etwaiger Vergleichsvorschlag unterbreitet werden. Diese kann dem Vergleich wiederum durch Schriftsatz antworten.

Das Zustehen sowie den Inhalt stellt anschließend das Gericht per Bescheid fest, 1278 II 2 ZPO.

## C. Zweckmäßigkeitserwägungen

Ein sofortiges Anrechnungsrecht ist 193 ZPO wäre möglich, da keine außergerichtliche Leistungsaufforderung der Klägin erfolgt ist. Dies widerspricht jedoch dem Mandatbefehl erheblich, dem Erfolgsversprechen Mandantinnen eröffnet sind.

Vielmehr ist ein Einspruch gegen das Versäumnisurteil einzulegen, bei dem die Wirkung des 1342 ZPO ein Angriff in der Sache erfolgen kann, welcher auch Aussicht auf Erfolg hat.

Hier entstehen zwar Kosten betreffend der Säumnis, 1344 ZPO, worauf die Mandantinnen hinzuweisen ist. Dennoch entspricht der Vorgehen im Hinblick auf vollumfänglichsten dem Befehl, den durch das Versäumnisurteil derzeit sogar eine volle Kostentragungspflicht die Mandantinnen trifft.

Der Schriftsatz ist an das Gericht mit dem Inhalt des 1340 ZPO zu richten und gemäß 1340a S. 1 ZPO mit der Mitteilung nach 1340a S. 2 ZPO zuzustellen gemäß 1166 I, II ZPO und zwar an die Prozessbevollmächtigte der Klägin, 1172 I 1 ZPO.

Dem Schriftsatz kann auch gemäß 1178 I, II 1 ZPO ein schriftliches Vergleichsangebot beigefügt werden, was entsprechend dem Vorgehen der

Mandantin zu tun ist, unabhängig von ihren  
Erfahrungswerten, da sie dies insoweit nicht  
vorausgesetzt hat.

Ferner ist ein Antrag nach 1719 I ZPO: Von  
1707 ZPO zu stellen, um die einseitige  
Einstellung der Vollstreckung aus dem Versäumnis-  
urteil aus anwaltlicher Vorsicht zu erlösen.

Da zumindest hinsichtlich des klägerischen Antrags  
zu 2) und 3) eine Verurteilung aus rechtlichen Gesichts-  
punkten, also schon auf Basis der Angaben des  
Klageschrifts, nicht in Betracht kommt, hätte im  
Nahmen eine erforderliche Schlussprüfungs-  
Gerichts gem. 133 I, II ZPO insoweit eine Klage-  
abweisung erfolgen müssen. Damit ist das Urteil nicht  
in geschlichter Weise zustande gekommen ist 1719 I 2  
ZPO, sodass keine Sicherheitsleistung erforderlich ist,  
um die einstweilige Einstellung gemäß 1719 I 1  
ZPO über 1707 ZPO zu erlösen.

Des Weiteren ist die Kaufpreisforderung im Wege  
einer Widerklage geltend zu machen, da auf  
diesem Wege die vollständige Kaufpreisforderung i.H.v. 250€  
von der Klägerin eingefordert werden kann. Da bereits  
eine telefonische Leistungsaufforderung erfolgt und keine  
Zahlung erfolgt ist, droht kein sofortiges Anrechnungs-  
ist 493 ZPO. Die Widerklage ist auch zulässig und  
begründet.

Des Weiteren kann die Beklagte Prozesszinsen  
gemäß 129 I BGB verlangen, da die Forderung bereits 21

\* (siehe insoweit  
oben)

zurückhaft,  
aber verhalten.

füllig ist. Hierauf ist der Mandant hinzuweisen.  
Bei lebensnaher Auslegung ist davon auszugehen,  
dass der Mandant dies nicht wollte, jedoch  
an den Zinsen interessiert ist, da die Geldkund-  
machung im übrigen nicht Streitwert erhöhend hinsichtlich  
der Kosten verursacht, 143 I 66 Rn., und insoweit  
keine zusätzlichen Kosten entstehen.

zur Vorzahlung

Eine hilfsweise Aufrechnung (und Hilfs-Widerklage  
im Falle der Nicht-Entscheidung über die Hilfsaufrechnung)  
ist nicht zweckmäßig, da falls der Gesicht  
sich nicht der Klageabwehr anschließen, Länge auch  
eine Pflichtverletzung ist 1923 B6B vor (s. oben), sodass  
das Aufrechnungsverbot des 1393 B6B greifen würde  
und eine Hilfsaufrechnung (unabhängig) nicht zulässig wäre.  
sachlich

Damit ist die Gegenforderung (Kaufpreisforderung) im  
Wege der Widerklage geltend zu machen.

Praktischer Teil

ENTWURF

[Briefkopf]

An  
Landgericht Hünthausen  
- Ab. <sup>Zivil-</sup>Kammer -

Sierchwegplatz 1, 203 555 Hünthausen  
und

- per Zustellung -  
RAe Puri

Trägerstraße 34, 22737 Hünthausen

06.04.2018

Mandatarin -/-. Karmati (Az. 316 O 27/18)

Namens und mit Vollmacht meines Mandatarin, Frau Mandatarin, - hiesige Belehnte -, zeige ich die Vertretung der rechtlichen Interessen der Belehnten in diesem Rechtsstreit an; Originalvollmacht anbei.

Namens und mit Vollmacht der Belehnten, zeige ich

Einspruch gegen das Versäumnis-



Urteil vom 20.03.2018 des LG  
Hamburg (Az. 316 O 27/18)

ein.

Gleichzeitig zuge ich namens und mit Vollmacht  
des Beklagten

die Vertretungsbereitschaft gegen die  
Klage an

und werde in der mündlichen Verhandlung beantragen,

die Klage abzuweisen.

Namens und mit Vollmacht der Beklagten  
erhebe ich Widerklage und werde in der mündlichen Verhandlung  
beantragen,

die Klägerin zu verurteilen, an die  
Beklagte 250€ nebst Zinsen in Höhe  
von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen  
Basiszinssatz seit Rechtsmündigkeit zu zahlen.

① namens und mit  
Vollmacht der  
Beklagten

Ferner beantrage ich<sup>②</sup> die Zugs-  
obliegen Versicherungswert gemäß § 719 I Nr. 2 PO i.V.m.  
§ 707 ZPO einstufig einzustellen.

ohne Sicherheitsleistung

# I.

Zum Sachverhalt:

Die Ausführungen der Klageschrift entsprechen nur teilweise den Tatsachen.

Hinsichtlich des Vorfalls vom 14.02.2018 ist zu ergänzen, dass die Treppenstufe an der Vorderseite eine Metallleiste aufweisen und in der Mitte der breiten Treppe ein Handlauf angebracht ist. Ⓢ

Weder ist das Teppich  
kante auf der linken  
Seite in einem  
anderen Richtung als auf  
dem sonstigen Boden  
verlegt.  
Es existiert es ein  
Ein- und Ausg.

Im Falle des Besizers:

Beweis - Unter Vorbehalt gegen die  
Beweislast - : Inanspruchnahme des  
Ladungsschiffes der Beklagten.

Hinsichtlich des Vorfalls vom 16.02.2018 ist zu ergänzen, dass das Streifenkuffen der Schuhe - auch bei fehlender Pflege - im alltäglichen Leben nur bei absolut atypischen Umständen vorkommen kann und letztlich einem Stolpern über die eigene Pflanze entspricht.

Beweis - unter Vorbehalt gegen die  
Beweislast - : Sachverständigenbericht oder  
Zeugen Fr. A. Michelsen  
[Adresse]

✓  
Ferner wird bestritten, dass der Sturz auf ein  
Anerkennungskriterium der Schube zurückzuführen ist. Die  
Klägerin möge hierfür Beweis antreten.

## II.

Zur Rechtslage:

Es liegt hinsichtlich des Vorfalls vom  
14.02.2018 keine Pflichtverletzung der Beklagten  
vor.

[Verweis auf: S. 6 - 10]

Es liegt hinsichtlich des Vorfalls vom  
15.02.2018 keine Pflichtverletzung der  
Beklagten vor. Zwar besteht ein Zusammenhang  
zwischen Pflichtverletzung und Schaden,  
den die Klägerin diesen nicht beweisen  
kann.

[Verweis auf: S. 10 - 13]

Es liegt weder ein Rücktrittsgrund noch  
ein Anfechtungsgrund vor, sodass der unstreitig geschlossene  
Kaufvertrag mit der streitigen stützlichen Schube besteht.

[Verweis auf: 13 - 16]

Die Widerklage ist zulässig und begründet,  
da die Behlge eine <sup>fällige</sup> Forderung auf Kaufpreis-  
zahlung gemäß 1433 II 160 hat.

[Kann auf: S. 16-18]

Die Voraussetzungen des 1719 I 1 vom 1707 210 sind erfüllt,  
eine Sicherheitsleistung ist nicht erforderlich, da der Veräußerer  
nicht in geschädigter Weise ergriffen ist.  
[Verweis auf: S. 21]

### III

Zum Zwecke der gütlichen Streitbeilegung ist § 276 VI  
210  
wird folgender Vergleichsvorschlag angeboten,  
welchem die Behlge hiermit zustimmt:

1. Die Behlge verzichtet <sup>hiermit</sup> auf die Kaufpreisforderung  
i.H.v. 250€ betreffend die nachfolgenden Leuchte  
pumps, Marke „Salento ab Sole“, Größe 39.
2. Die Kläwin verzichtet <sup>hiermit</sup> auf etwaige Ansprüche  
aus den Vorfällen am 14.02. und 15.02.  
2018 wie klägerweise geltend gemacht.
3. Die Parteien beenden den Rechtsstreit für  
erhöhtig erledigt und erklären sich diesbezüglich  
jeweils Genugthuung.
4. Die Behlge trägt ihre außergerichtlichen  
Kosten selbst, die übrigen Kosten des Rechtsstreit  
trägt die Kläwin.

Unterschrift

RA in Kellendorf

- Anlage: Originalvollmacht

Besetzung

Eine glatte Leinwand, die lediglich  
zu Beginn einige Formänderungen  
hat, in der eigentl. Prüfung aber sämt-  
liche Punkte ebenmäßig und  
gut begründet löst. Eine die  
Sachmängelprüfung ist in Bezug  
sowie der Mängel aus §§ 433, 434, 437 Nr. 3  
280 I (Kaufvertrag über: Stück)  
jeweils. Einige sonstige Unklarheiten  
beide: s. nachher.

Weg: 14 Punkte - Wert